Sie haben einen ausländischen Berufsabschluss für einen handwerklichen Beruf?

Sie suchen Arbeit und möchten Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation für einen deutschen Arbeitgeber verständlich machen?

Sie möchten sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk mit einem ausländischen Abschluss selbstständig machen?

In allen Fällen ist es für Sie wichtig zu wissen, in welchem Umfang Ihr ausländischer Ausbildungsnachweis mit einem deutschen Berufsabschluss vergleichbar ist.

Durch die §§ 40 a und 50 b der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) haben Sie einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss. Neben Ihren Ausbildungsnachweisen können dabei auch Ihre im In- oder Ausland erworbenen Berufserfahrungen und sonstigen Befähigungsnachweise berücksichtigt werden.

Wenden Sie sich an diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk Sie wohnen oder künftig arbeiten wollen. Nähere Informationen zu den Kammerbezirken und Kontaktdaten finden Sie unter: → **www.zdh.de/handwerksorganisationen/handwerkskammern.html**

BERATUNG DURCH DIE HANDWERKSKAMMER

Kommen Sie zur Handwerkskammer Münster!

- Die Kammer berät Sie über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen und informiert Sie über das Verfahren.
- Die Beratung findet in deutscher Sprache statt. Sie können gerne einen/-e Dolmetscher/-in auf eigene Kosten mitbringen.

GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG DURCH DIE HANDWERKSKAMMER

Die Handwerkskammer Münster ist für alle Berufe im Handwerk die zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfungen:

- Die Handwerkskammer überprüft, ob Ihr ausländischer Berufsabschluss und Ihre Berufserfahrungen gleichwertig zu einem deutschen Berufsabschluss im Handwerk sind.
- Die Handwerkskammer begleitet Sie während des gesamten Verfahrens.

Redaktion
Vera Kratz, Tel. 02 51/52 03-109, vera.kratz@hwk-muenster.de

Haftungsausschluss
Die Handwerkskammer Münster übernimmt trotz sorgfältiger Recherche der Inhalte keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Informationsblatt.

Layout: ZWH
Fotos: © TommL, Joshua Hodge Photography – istockphoto.com

HANDWERKSKAMMER MÜNSTER HWK

BEWERTUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSABSCHLÜSSE

durch die Handwerkskammer Münster

Informationen zum neuen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse durch die Handwerkskammer

WAS MÜSSEN SIE FÜR EINE GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG TUN?

1. Anrufen und einen Termin machen

Wir empfehlen Ihnen, einen Beratungstermin mit der Handwerkskammer zu vereinbaren, damit das Verfahren schnell und reibungslos abgeschlossen werden kann.

Kontakt: Andrea Saabe, Tel. 02 51/705-14 58,
andrea.saabe@hwk-muenster.de

2. Beratung in der Handwerkskammer Münster

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Beratung mit:

- Ausweis oder Reisepass
- Ausbildungsnachweise (Abschlussdokumente/ Zeugnisse) aus Ihrem Herkunftsland
- Deutsche Übersetzungen der Dokumente
- Auflistung Ihrer beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen (= tabellarischer Lebenslauf) in deutscher Sprache

Bitte beachten Sie, dass Ihre Übersetzungen im weiteren Verfahren von einem/einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher-/in oder Übersetzer/-in angefertigt sein müssen.

3. Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung einreichen

Im Anschluss an die Beratung können Sie den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. Hierzu stellen wir Ihnen ein Antragsformular zur Verfügung.
→ **www.hwk-muenster.de/bqfg**

WIE LÄUFT DIE GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG AB?

- Wir überprüfen, ob wesentlichen Unterschiede zwischen Ihren Berufsqualifikationen und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.
- Wenn wir von Ihnen für die Prüfung nicht die erforderlichen Nachweise oder keine ausreichenden Informationen erhalten können, ist es möglich, dass mit Ihnen eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung Ihrer beruflichen Kompetenzen, z. B. ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe, durchgeführt wird.

WAS ERHALTEN SIE AM ENDE DES VERFAHRENS?

- Sie erhalten eine Gleichwertigkeitsbescheinigung, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt worden sind. Durch die Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten Sie die gleichen Rechte wie jemand, der die deutsche Prüfung abgelegt hat. Ein deutsches Prüfungszertifikat wird jedoch nicht verliehen.
- Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, stellen wir Ihre vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreiben, welche wesentlichen Unterschiede zum deutschen Abschluss bestehen. Dieses Dokument können Sie auch bei einer Bewerbung auf dem deutschen Arbeitsmarkt nutzen.
- Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk wesentliche Unterschiede feststellt, haben Sie die Möglichkeit, eine von uns im Bescheid vorgegebene Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) durchzuführen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen.

WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?

- Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, beginnen wir sofort mit der Gleichwertigkeitsprüfung.
- Ab 01.12.2012 soll dieses Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern.

WAS KOSTET DAS VERFAHREN?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen ist in den Bestimmungen der Handwerkskammer festgelegt.
- Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Aufwand im Einzelfall. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen, soweit sie nicht durch andere Stellen übernommen werden.
- Über die zu erwartenden Kosten klären wir Sie gerne individuell auf.

WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

- Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Handwerkskammer **www.hwk-muenster.de/bqfg** sowie unter: → **www.zdh.de**
- Allgemeine Informationen zum Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.
  → **www.bmbf.de/de/15644.php**